

9. A. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), Änderung, Punktuelle Anpassung der Vorinstanzen des Bundesgerichts

B. Kantonsratsreglement (KRR), Änderung, Konstituierung und Erhaltung

Antrag der Geschäftsleitung vom 3. Juli 2025

KR-Nr. 219/2025

Monika Wicki (SP, Zürich), Referentin der Geschäftsleitung (GL): Zwei Bundesgerichtsentscheide haben zu dieser Vorlage geführt: Einerseits gelangten die Städte Zürich und Winterthur 2023 mit Beschwerden betreffend Verbundfahrplan an das Bundesgericht. Andererseits wurde im Zusammenhang mit der Erneuerungswahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2023 bis 2027 der Erwahlungsbescheid des Kantonsrates vor Bundesgericht angefochten. Grund war der Übertritt damals von Isabel Garcia von den Grünliberalen zur Freisinnig-Demokratischen Partei beziehungsweise deren Fraktion, und zwar noch vor der Konstituierung des neuen Rates. In beiden Fällen wies das Bundesgericht darauf hin, dass innerhalb des Kantons eine Beschwerde an das oberste kantonale Gericht offenstehen müsse, bevor die Beschwerdeführenden an das Bundesgericht gelangen können. Dies war in beiden Fällen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Die Geschäftsleitung arbeitete in der Folge eine Vorlage zur Umsetzung dieser beiden Bundesgerichtsentscheide aus. Wegen der Dringlichkeit, um das neue Verfahren bereits bei den nächsten Erneuerungswahlen anwenden zu können, beschloss die Geschäftsleitung, von ihrem Antragsrecht Gebrauch zu machen und dem Kantonsrat direkt eine Vorlage zu unterbreiten. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens konnte aufgrund der Bundesgerichtsentscheide verzichtet werden. Der Regierungsrat wurde zur Stellungnahme eingeladen. Er teilte mit, dass er die Revision und das Vorgehen, insbesondere die Parallelität des Beschwerdewegs, begrüsse.

Die vorliegende Revision kann im Verwaltungsrechtspflegegesetz einfach durch zwei Streichungen und im Kantonsratsreglement und im Gesetz über die politischen Rechte durch Neuformulierungen vorgenommen werden. So wird es im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts einerseits möglich, die Entscheide des Verkehrsrates vor dem Verwaltungsgericht anzufechten, andererseits regelt sie den Beschwerdegang bei den Erneuerungswahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates neu. Mit der Revision geht der Erwahlungsbeschluss, der gemäss Bundesgericht nur eine quasi notarielle Beschlussfassung ist, neu an den Regierungsrat. Der Kantonsrat stellt nur noch fest, dass die Mehrheit der Wahlen unangefochten geblieben ist und er sich deshalb konstituieren kann. Neu veröffentlicht die zuständige Direktion und nicht mehr der Regierungsrat die Resultate der Kan-

tonsratswahlen. Diese können so mit Rekurs beim Regierungsrat statt beim Kantonsrat angefochten werden. Und dadurch wird gleichzeitig die Beschwerde ans Verwaltungsgericht möglich.

Dies sieht im Detail wie folgt aus: Im Gesetz über die politischen Rechte wird Paragraf 81 betreffend Mitteilung und Veröffentlichung mit einem neuen Absatz 4 ergänzt. Demnach werden künftig die Ergebnisse der Wahl des Regierungsrates nicht mehr von der wahlleitenden Behörde, das heisst vom Regierungsrat selbst, sondern von der Direktion veröffentlicht. Paragraf 107 erhält neu die Marginale «Erwahrung und Bericht». Werden die Wahlen nicht angefochten, kann der Regierungsrat das Wahlresultat erwahren oder, falls einzelne Wahlen angefochten werden, die Wahl der Nichtangefochtenen erwahren. In Paragraf 2 des Kantonsratsgesetzes wird die Erwahrungskompetenz des Kantonsrates gestrichen. Entsprechend muss im Kantonsratsreglement die Kompetenz der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen neu formuliert werden. Sie wird dahingehend ergänzt, dass diese nur noch prüft, ob die Wahl der Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig ist, und dem Kantonsrat dessen Konstituierung beantragt. Mit diesen Änderungen kann den beiden Bundesgerichtsentscheiden Rechnung getragen werden. Künftig steht auch für derartige Beschwerden innerhalb des Kantons ein oberstes kantonales Gericht offen, bevor die Beschwerdeführenden an das Bundesgericht gelangen können.

Die Geschäftsleitung beantragt dem Rat diese Gesetzesänderungen einstimmig und dankt für Ihre Zustimmung zur Vorlage.

Ratspräsident Beat Habegger: Wird das Wort aus dem Rat zu diesen Vorlagen gewünscht? Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Teil A

Titel und Ingress

*I. Das Verwaltungsverrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:
§ 19 lit. b und § 44*

II. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§§ 81 und 107

*III. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:
§ 2*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Teil B

Titel und Ingress

*I. Das Kantonsratsreglement vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:
§§ 1, 2 und 11*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Ratspräsident Beat Habegger: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission.

Das Geschäft ist für heute erledigt.